



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. April 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die St.Galler Regierung lehnt sowohl die Motion Ettlín wie auch den vom Bundesrat zu ihrer Umsetzung vorgelegten Vorschlag zur Änderung von Art. 2 Ziff. 4 AVEG ab. Die Sozialpartnerschaft ist ein Schweizer Erfolgsmodell, das den sozialen Frieden seit über 100 Jahren garantiert und allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (aveGAV) sind ein unverzichtbarer Teil dieses Systems. Die Tatsache, dass kantonale Mindestlöhne in einzelnen aveGAV tatsächlich zu Spannungen unter den Sozialpartnern führen können, rechtfertigt keinen derart rigiden Eingriff in die heute gelebte Praxis, wie ihn die Motion Ettlín vorsieht.

Diese verstösst gegen grundlegende, verfassungsmässig garantierte Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, namentlich der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen sowie dem Legalitätsprinzip. Die entsprechenden Ausführungen auf S. 13 des Erläuternden Berichts sind unmissverständlich klar und bedürfen keines weiteren Kommentars.

Es darf keineswegs verhindert werden, sondern muss den einzelnen Kantonen geradezu möglich sein, auf Krisen und allgemeine Entwicklungen im eigenen, begrenzten Arbeitsmarkt mit eigenen, über einen aveGAV hinausgehenden sozialpolitischen Bestimmungen zu reagieren. Die Umsetzung der Motion Ettlín hingegen würde die verfassungsrechtliche Kompetenz der Kantone, sozialpolitisch tätig zu werden, beschneiden.



Ganz abgesehen davon bestehen aus unserer Sicht berechnete Zweifel an der Praxis-tauglichkeit des vorliegenden Umsetzungsvorschlags zur Motion Ettlin. Dem Entwurf zu-folge könnten Behörden, die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig sind, auch solche Bestimmungen betreffend Mindestlöhne für allgemeinverbindlich erklären, die ei-nem kantonalen Mindestlohn widersprechen. Das ist insofern problematisch, als dass in einigen Kantonen die Geltungsbereiche der kantonalen Gesetze vorsehen, dass die kan-tonalen Mindestlöhne Vorrang haben, falls sie höher sind. Folglich würden also zwei pa-rallele und sich widersprechende Gesetze vorliegen, was für die Unternehmen und die Ar-beitnehmenden schwer zu verstehen sein dürfte. Es ist absehbar, dass Gerichte zwecks Auslegung der Bestimmungen unnötig bemüht würden.

Unseres Erachtens erscheint der gewählte Lösungsansatz zur Umsetzung der Motion WAK-N zweckmässig und begrüssenswert. Dieser respektiert die Wirtschaftsfreiheit, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit, da nur die direkt betroffenen Personen, nämlich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden, die Beiträge bezahlen, künftig vom Recht auf Einsicht in die Rechnungen profitieren würden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirt-schaftsdirektoren vom 18. März 2024.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
info.paga@seco.admin.ch